



Bekanntmachung

Sprechzeiten:

Montag-Dienstag: 08.30 - 12.00 u. 14.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch: 08.30 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 08.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr

Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Esterwegen, den 26.03.2025

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Hinter dem Berg“, mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2025 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Hinter dem Berg“ mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften und Begründung als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Hinter dem Berg“ mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften mit Begründung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Planungsanlass für die Änderung des v. g. Bebauungsplanes ist die Vergrößerung eines Bauteppichs, um eine Nachverdichtung zu erreichen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Hinter dem Berg“ befindet sich nordwestlich des Ortskernes von Esterwegen, südöstlich der Straße „Hinterm Berg rechts“ sowie nördlich der Ziegeleistraße.

Die genaue Planabgrenzung ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.

Die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 17 „Hinter dem Berg“ mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung können gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Esterwegen, 1.OG (im Foyer gegenüber Zimmer 107) in 26897 Esterwegen von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Ergänzend ist die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Hinter dem Berg“ mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften auch im Internet unter der Adresse www.esterwegen.de unter der Rubrik „Wirtschaft/Bauen“ – Bauleitpläne – Bebauungspläne – Gemeinde Esterwegen verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Esterwegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

C. Hüntelmann
(C. Hüntelmann)

- Übersichtsplan -
unmaßstäblich

